

**Beauftragung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
durch die
kja Mainfranken - Fachstelle für kirchliche Jugendarbeit der
Region Mainfranken**

Hiermit beauftrage ich,

(Name + Pfarrei/Stelle/Verband)

die kja Mainfranken
Ottostraße 1
97070 Würzburg

mit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die nach § 72a SGB VIII ihre persönliche Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachweisen müssen.

Ich habe meine ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen darauf hingewiesen, dass sowohl die Einverständniserklärung als auch das erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis im Original, innerhalb von 3 Monaten nach Erstellung des Führungszeugnisses bei der kja Mainfranken eingegangen sein muss. Führungszeugnisse, die nach den drei Monaten an der Stelle eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden und werden, wie Führungszeugnisse ohne unterschriebene Einverständniserklärung, umgehend zurück gesandt.

Dem Schreiben lege ich eine Liste der Personen bei, die ein Führungszeugnis vorlegen müssen.

Die kja Mainfranken verpflichtet sich, die Einsichtnahme unverzüglich vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen, spätestens sechs bis acht Wochen nach Eingang der Führungszeugnisse eine Liste mit folgenden Daten an die benannte verantwortliche Person zurückzusenden:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Datum des Führungszeugnisses
- Eintrag nach § 72 SGB VIII* JA/NEIN

Sollte sich die zuständige Person ändern, wird dies der kja Mainfranken umgehend schriftlich gemeldet.

Sobald das Engagement eines/einer Ehrenamtlichen endet, wird diese Information von uns umgehend an die kja Mainfranken weitergeleitet. Die Daten werden dort, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablauf der Erstellung des jeweiligen polizeilichen Führungszeugnisses, unverzüglich gelöscht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der verantwortlichen Person

.....
Stempel der Stelle

*Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs